

§ 19 AufenthV Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Bundesrecht

Abschnitt 2 – Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels -> Unterabschnitt 2 – Befreiungen für Inhaber bestimmter Ausweise

Titel: Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AufenthV

Gliederungs-Nr.: 26-12-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 19 AufenthV – Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe

Für die Einreise und den Kurzaufenthalt sind Staatsangehörige der in Anlage B zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie einen der in Anlage B genannten dienstlichen Pässe besitzen und keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 bezeichneten ausüben.